

**Jahreshauptversammlung
4. November 2021**



mehr als ein club



FANCLUB

**WAHLVORSCHLAG
STATUTEN**

www.skw1933.at

#wimsbacherjungs

Wahlvorschlag des Vereines
„Sportklub Bad Wimbach – Sektion Fanclub Nachwuchsförderung“
für die Geschäftsjahre 2021 - 2023

Wahlvorschlag (Vorstand hervorgehoben):

Obfrau: **Kerstin König**
Obmann-Stv: Lorenzo Krugluger
Kassier: **Tobias Raab**
Schriftführerin: **Birgit Stürzlinger**
Kassaprüfer: Sabine Straub
Kassaprüfer: Peter Straub

Ausschussmitglieder - Beiräte:

Monika Hochreiter
Sabina Hummer
Andreas Pichler
Birgit Schmidt
Thomas Kubista



Statuten des Vereines „Sportklub Bad Wimsbach – Sektion Fußball Zweigverein“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportklub Bad Wimsbach – Sektion Fußball Zweigverein“ bzw. „SKW1933 – Sektion Fußball“ oder „SK Bad Wimsbach 1933“ und ist ein Zweigverein des „Sportklub Bad Wimsbach“ (SKW)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Wimsbach - Neydharting und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Vereinsfarben sind: Grün-Weiß

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung jeden Sportes unter Ausschluss politischer und konfessioneller Absichten oder Bestrebungen. Ergibt sich ein Gewinn, so wird er im Sinne des Vereinszweckes ausschließlich verwendet.

§ 3 Mittel zur Erreichung

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes,...
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge der Mitglieder
 - b) Erträgnisse aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Ballveranstaltung, Bausteinaktionen, Eintrittsgelder, Flohmärkte, Jahrbüchern, Erträge aus Sportbetrieb, Vereinsfeste, Vereinslokal, Jubiläumsfeiern, Weinfeste, internationale Testspiele, Halbzeitfeier usw.
 - c) Sonstige Einnahmen und Zuwendungen (Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen)
 - d) Vermögensverwaltung (vereinseigenen Unternehmungen, Vermietung und Verpachtung)
 - e) Werbeeinnahmen wie Sponsorbeiträge, Werbetafeln, usw.

§ 4 Arten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit und –leben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen (keine Beschränkung hinsichtlich Alter, Konfession, Staatsbürgerschaft, Hautfarbe,...), sowie juristische Personen werden.
- (2) Alle Mitglieder der bisherigen Sektion Fußball des Sportklub Wimsbach werden automatisch Mitglieder des Zweigvereines, sofern sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach einer diesbezüglichen Verlautbarung auf der Homepage des Vereins schriftlich erklären, nicht Mitglied des Zweigvereines werden zu wollen.
- (3)Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 30.6. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Grundsätzlich kann jede einzelne Sektion eines ihrer Mitglieder durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung obengenannter Bestimmung ausschließen. Jedenfalls ist aber der Präsident hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen der jeweiligen Sektionen wo sie Mitglied sind zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Es ist vornehmste Pflicht jeden Mitgliedes, das sportliche und gesellschaftliche Ansehen und die Würde des Vereines in jeder Hinsicht zu wahren, jederzeit zu beachten und zu befolgen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von den Sektionen in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe auf Anschlagtafel beim Klublokal oder durch entsprechende elektronische Veröffentlichung (E-Mail, Homepage, usw) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der Sektionsleiter, wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bericht des Vorstandes über den abgelaufenen Geschäftszeitraum
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann, Sektionsleiter, Kassier, Schriftführer, Sportlichem Leiter und Nachwuchsleiter bzw. Sektionsleiter-STV, Kassier-STV, Schriftführer-STV, Sportlichem Leiter-STV.

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. dem Sektionsleiter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter bzw. der Sektionsleiter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt

(Abs. 10).

(9) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Die wichtigste Funktion ist die Aufgabe der Repräsentation, d. h. die gemeinsame Vertretung des Zweigvereines nach außen oder gegenüber den Behörden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Jahreshauptversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Disposition) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann oder der Sektionsleiter führen den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.

(5) Der Sektionsleiter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und führt die Protokolle des Vorstandes. Weiters ist er für die Vereinsorganisation und Infrastruktur zuständig.

(6) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Ausschusssitzungen. Der Sektionsleiter und der Schriftführer veranlassen den gesamten Schriftwechsel des Vereins, verfassen die Sitzungsmitschriften, den Terminkalender und verwahren Briefablage und Archiv.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Der Nachwuchsleiter organisiert und koordiniert den gesamten Jugendbereich.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Sektionsleiters, des Schriftführers, des Kassiers, des Sportlichen Leiters und des Nachwuchsleiters ihre Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Vereinsabzeichen und Ehrennadeln

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu tragen. Für besondere Verdienste um den Verein, vor allem solche sportlicher Art, kann über Vorschlag des Vorstandes an Mitglieder, ausnahmsweise auch an Nichtmitglieder in der Jahreshauptversammlung, die Ehrennadel des SKW verliehen werden.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über

Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiter 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern rechtsverbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Präsident des Sportklub Bad Wimsbach (SKW) ist zu dieser Jahreshauptversammlung einzuladen.

(2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist dem Sportklub Bad Wimsbach (SKW) anzubieten.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls dem Sportklub Bad Wimsbach (SKW) mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand anzubieten. Nimmt dieser das verbleibende Vermögen nicht innerhalb von 4 Wochen an, so ist es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.



mehr als ein club



www.skw1933.at

#wimsbacherjungs